

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 155/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landesso-
zialgerichts vom 6. März 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechts-
anwalt S. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache, ihr ein Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab März 2000 zuzuerkennen.
- 2 Die 1950 geborene Klägerin war ab 1980 als Glühlampenfertigerin beschäftigt. 1987 erwarb sie den Facharbeiterabschluss als Elektromontierer.
- 3 Die Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin von März 2000 auf Zuerkennung eines Rechts auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw wegen Berufsunfähigkeit ab (Bescheid vom 29. September 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. März 2001). Auf Klage hin verpflichtete das Sozialgericht (SG) nach Einholung eines medizinischen Gutachtens die Beklagte, der Klägerin ab März 2000 ein Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zuzuerkennen (Urteil vom 6. November 2002). Nachdem das Landessozialgericht (LSG) ein weiteres medizinisches Gutachten eingeholt hatte, hob es auf Berufung der Beklagten hin das Urteil des SG auf und wies die Klage ab (Urteil vom 6. März 2006).
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Zugleich beantragt sie, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt S. zu bewilligen.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist unbegründet. Die Beschwerde ist unzulässig.
- 6 1. Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), und sinngemäß auch der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt.
- 7 a) Soweit die Klägerin rügt, das LSG hätte die behandelnden Ärztinnen als Zeugen vernehmen müssen, macht sie eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) geltend. Hierauf kann ein Verfahrensmangel jedoch nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag



bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

- 8 Die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung zwar vorgetragen, dass sie die Vernehmung der behandelnden Ärztinnen beantragt habe. Sie hat es jedoch unterlassen darzulegen, dass sie einen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag gestellt, diesen als rechtskundig vertretene Beteiligte in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten und das LSG diesen protokolliert oder im Urteil aufgeführt hat (hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Dasselbe gilt, soweit sie vorträgt, das LSG habe es unterlassen, Gutachten, die in einem unfallversicherungsrechtlichen Parallelverfahren erstellt worden seien, beizuziehen.
- 9 b) Soweit die Klägerin vorträgt, "die Rechtsfrage, ob die Beschwerdegegnerin sich in einem Verfahren wegen Erwerbsunfähigkeitsrente darauf berufen kann, dass die Beschwerdeführerin wieder erwerbsfähig werden könne, wenn sie eine Rehabilitationsmaßnahme vornehme, die Beschwerdegegnerin selbst aber die entsprechende Maßnahme ablehnt", sei höchststrichterlich noch nicht entschieden, macht sie sinngemäß eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 10 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache jedoch nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 11 Mit der vorgenannten Fragestellung hat die Klägerin keine abstrakte Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer bestimmten Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezieht. Im Übrigen fehlen auch Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit.
- 12 c) Soweit die Klägerin die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG rügt, vermag dieses Vorbringen die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen, denn die Frage, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist kein Revisionszulassungsgrund (hierzu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).
- 13 2. Da die Beschwerde unzulässig ist, ist auch der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO) wegen fehlender Erfolgsaussicht abzulehnen. Damit entfällt zugleich ein Anspruch auf Beiordnung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin (§ 121 ZPO).



- 14 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)